

Statuten

der

Sportpark Bünzmatt AG

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 - Firma, Sitz

Unter der Firma Sportpark Bünzmatt AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Wohlen AG. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 - Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt von Sportanlagen der Einwohnergemeinde Wohlen. Sie erfüllt ihren Zweck gemeinnützig.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen und diesem dienen.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3 - Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'000'000 eingeteilt in 3'000'000 Namenaktien à nominell CHF 1. Die Aktien sind voll liberiert.

Art. 4 - Aktien

Als Aktienurkunden können Zertifikate ohne Coupons ausgegeben werden, die auf eine oder mehrere Aktien lauten. Die Aktien oder Aktienurkunden tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Art. 5 - Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktien voraus.

Vom Datum der Einberufung einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

Art. 6 - Übertragung / Vinkulierung allgemein

Die Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (Pfand, Nutzniessung, etc.) erfolgt durch Indossament (Unterschrift) auf dem Aktientitel oder Zertifikat.

Die Übertragung der Aktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert abkaufen.

Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 7 - Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8 - Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie hat die in Art. 698 OR vorgesehenen unübertragbaren Befugnisse.

Art. 9 - Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 10 - Einberufung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und gegebenenfalls der Revisionsbericht sowie die Anträge des Verwaltungsrates über die Verwendung des Reingewinnes, den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne die Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

Art. 11 - Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12 - Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist vorbehältlich anderslautender statutarischer Bestimmungen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

Art. 13 - Beschlussfassung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Stellvertretung durch einen Aktionär oder einen Dritten ist zulässig. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Statutenänderungen für die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 14 - Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft zu. Er nimmt die Aufgaben gemäss Art. 716 ff. OR wahr. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und bezeichnet die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsbefugnis. Er ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 15 - Tantiemen

Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

C. Revisionsstelle

Art. 16 - Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Art. 17 - Anforderungen an die Revision

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Art. 18 - Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. März oder auf einen anderen, durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Termin abgeschlossen.

Art. 19 - Rechnungswesen

Für die Aufstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie die Verwendung des Reingewinnes gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 20 - Dividende

Die von der Gesellschaft auszurichtende Dividende darf maximal sechs Prozent des einbezahlten Aktienkapitals betragen.

V. Auflösung der Gesellschaft

Art 21 - Verwendung von Gewinn und Kapital

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden Gewinn und Kapital vollumfänglich einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI. Bekanntmachungen

Art. 22 - Publikationsorgan

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen brieflich oder per E-Mail. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

5610 Wohlen, 6. März 2017

Die Gründer:

Für die Einwohnergemeinde Wohlen:



Paul Huwiler
Vizeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beglaubigung

Ich bestätige, dass diese Statuten an der heutigen Gründungsversammlung einstimmig genehmigt worden sind und auch mit denjenigen übereinstimmen, die der Gründungsversammlung vorlagen.

5610 Wohlen, 6. März 2017

Die Urkundsperson:

